



Samtgemeinde Sittensen

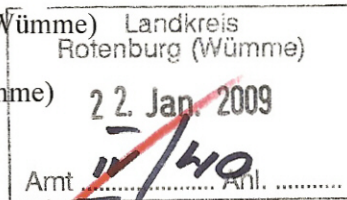
Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:

Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste

Samtgemeinde Sittensen - Postfach 1208 - 27414 Sittensen

Landkreis Rotenburg (Wümme) Landkreis
Postfach 1440 Rotenburg (Wümme)
27344 Rotenburg (Wümme)



Rathaus, Am Markt 11
27419 Sittensen

Telefon (04282) 9300-0
E-Mail: Info@SG.Sittensen.de

Sachbearbeiter: Herr Tiemann
Tel.-Durchwahl: (04282) 9300-20
Aktenzeichen: 10:40.10.20
Telefax (04282) 9300- 24
E-Mail: STiemann@SG.Sittensen.de

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

21.01.2009

**Antrag auf Feststellung des Bedürfnisses auf Errichtung einer Gesamtschule in Sittensen gemäß § 106 Absatz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule in Sittensen gemäß § 106 Absatz 1 und 7 NSchG
Hier : Ergänzungen zur Bedürfnisfeststellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meines Antrages vom 10.12.2008 beantrage ich unverzüglich ergänzende Zahlen, die zum Nachweis des Bedürfnisses einer Kooperativen Gesamtschule in Sittensen erforderlich sind, beizubringen. Hierzu führt der Landkreis eine entsprechende Befragung durch. Alternativ wird die Samtgemeinde Sittensen beauftragt, im möglichen Einzugsgebiet der KGS Sittensen im Landkreis entsprechende Befragungen durchzuführen.


Mit Schreiben vom 10.12.2008 hatte ich zur Errichtung einer Gesamtschule in Sittensen beantragt, einen Antrag auf Feststellung des Bedürfnisses auf Errichtung einer Gesamtschule in Sittensen gemäß § 106 Absatz 4 NSchG und einen Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule in Sittensen gemäß § 106 Absatz 1 und 7 NSchG bei der Landesschulbehörde zu stellen. Dieser Antrag besteht unverändert fort.

Zwischenzeitlich hat die Landesschulbehörde mit Verfügung vom 09.01.2009 auf meinen dort gestellten Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Gesamtschule mitgeteilt, dass davon auszugehen ist, „dass die Errichtung einer KGS in Sittensen aufgrund des Ergebnisses der **in ihrem Gebiet** durchgeführten Elternbefragung nicht genehmigungsfähig wäre“; die Übertragung der Trägerschaft als mithin nicht den Zielen der SEP entspräche. Gleichwohl entspricht die Errichtung einer KGS in Sittensen jedoch sehr wohl und zweifellos den Zielen der SEP. Aus diesem Sachverhalt und dem o.g. Hinweis der LSchB, dass allein die Zahlen aus der SG Sittensen nicht ausreichen, den Bedarf zu Errichtung einer KGS zu begründen ist zwangsläufig zu folgern, dass eine weiterführende Befragung in den an die SG Sittensen angrenzenden Gebieten notwendig ist, um den Bedarf zu begründen.

.../2

Das Bedürfnis, das sich aus den Nachbargemeinden ergeben würde, ist dementsprechend zu ermitteln, da der Besuch einer KGS in Sittensen tatsächlich nicht ausschließlich Schülerinnen und Schülern der Samtgemeinde Sittensen erlaubt wäre. Nach §63 Abs. 4 ist es unter gewissen Voraussetzungen sogar Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen möglich eine KGS in Sittensen zu besuchen. Auch diese Tatsache entspricht zweifelsfrei den Zielen der SEP. Die weiterführende Ermittlung des Bedürfnisses ist durch den Träger der Schulform Gesamtschule (nach Rechtsauffassung der LSchB der Landkreis) selbst oder alternativ durch die Samtgemeinde Sittensen mittels des bereits abgestimmten Fragebogens im Auftrag des Trägers durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Tiemann